

Schul- und Benutzungsordnung für die Städtische Musikschule Marktoberdorf

Die Schul- und Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzer*innen.

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens, speziell in den Orchestern, Ensembles und Musikgruppen innerhalb der Stadt Marktoberdorf. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementare Musikpädagogik (§ 3)
2. Instrumentalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe) (§ 4)
3. Musikalische Gruppenangebote (§ 5)
4. Ensemblefächer (§ 6)
5. Kooperationen (§ 7)
6. Projekte und Veranstaltungen (§ 8).

Die Elementare Musikpädagogik geht dem Unterricht in den Instrumentalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Kooperationen, Musikalische Gruppenangebote, Projekte und Veranstaltungen, insbesondere Auftritte für städtische Zwecke, vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementare Musikpädagogik

1. Musikalische Frühförderung

Alter	ab 2 Jahre (Stichtag 01.10.)	
Voraussetzungen	in Begleitung Elternteil bzw. Bezugsperson	
Unterrichtsform	Gruppen je 5 – 10 Kinder	
Unterrichtseinheiten	45 Minuten	
Dauer	bis zu 2 Jahren	

2. Musikalische Früherziehung

Alter	ab 4 Jahre (Stichtag 01.10.)	
Voraussetzungen	Keine	
Unterrichtsform	Gruppen je 6 – 8 Kinder	je 9 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Minuten	60 Minuten
Dauer	bis zu 2 Jahren	

3. Musikalische Grundausbildung

Alter	ab 6 Jahre (Stichtag 01.10.)	
Voraussetzungen	Keine	
Unterrichtsform	Gruppen je 6 – 8 Kinder	je 9 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Minuten	60 Minuten
Dauer	1 Jahr	

Abweichungen von den Stichtagsregelungen sind nur aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen möglich.

4. Musikalische Kooperationsangebote

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen ab 10 Teilnehmer
Unterrichtseinheiten	Nach Bedarf
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden auch in Kooperation zwischen Musikschule einerseits und Schulen und sonstigen Institutionen andererseits gestaltet.

§ 4

Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
 - a) Kinder
Der Besuch der Elementaren Musikpädagogik ist grundsätzlich Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumentalunterricht. Das Einstiegsalter der Schüler*innen in die Instrumentalausbildung hängt auch wesentlich von deren individueller musikalischer Vorbildung und physischer Konstitution ab.
 - b) Jugendliche und Erwachsene
Als Erwachsene gelten alle Volljährigen, mit Ausnahme von Schüler*innen (Vollzeitunterricht), Studierenden (Vollzeitstudium) und Auszubildenden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumentalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente.
3. Der Unterricht wird vorwiegend in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen (30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Einzelunterricht bildet die Ausnahme. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

In den ersten beiden Jahren des Instrumentalunterrichts (Anfängerstufe) kann nur Gruppenunterricht erteilt werden.

Einzelunterricht kann bei entsprechender Eignung ab dem dritten Unterrichtsjahr bis 30 Minuten pro Woche und bei entsprechender Fertigkeit (insbesondere Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“, bestandene Prüfung D2 der Musikverbände, Leistungsträger in Ensembles) ab dem fünften Unterrichtsjahr bis 45 Minuten oder aus Inklusionsgründen erteilt werden. Über die Einteilung, Zulassung zum Einzelunterricht sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Bei der Zuteilung zum Instrumentalunterricht haben Kinder und Jugendliche Vorrang vor Erwachsenen.

§ 5

Musikalische Gruppenangebote

Ergänzend zum Instrumentalunterricht sind Gruppenangebote möglich:

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppen/Ensembles ab 5 Teilnehmer
Unterrichtseinheiten	45 Minuten und 60 Minuten
Dauer	Mindestens ein Schuljahr

§ 6

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumentalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Laienorchestern oder

Kirchengemeinden. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, können weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule darstellen. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrkräften, zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die bestätigte Zuteilung der Musikschule zum Unterricht rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme sowie die Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft bestehen nicht.

§ 12

Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Auf die Datenschutzerklärung im Internetauftritt der Musikschule wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 13

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai eines Jahres schriftlich mit Unterschrift (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung) zugehen. Anderenfalls verlängert sich der Unterricht automatisch um ein weiteres Schuljahr.
2. Zum Schuljahresbeginn neu eingetretene Schüler*innen haben eine Probezeit bis zum 30.11. des ersten Schuljahres, bis zu deren Ablauf das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten sachgrund- und fristlos gekündigt werden kann.
3. Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schul- und Benutzungsordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 14

Verhinderung

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft oder einen von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der fünften Stunde ein

Erstattungsanspruch nach Maßgabe des § 6 der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Marktoberdorf.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten oder Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht durch die jeweilige Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 19 Öffentliches Auftreten/Öffentlichkeitsarbeit

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Die Musikschule verfügt über eigene Medien, für deren Inhalt und Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. In diesen Medien (Internetauftritt, Programmhefte, Flyer etc.) werden vorwiegend die Aktivitäten der Musikschule präsentiert. Dabei können auch Bild- und Tonaufnahmen von Schüler*innen aus dem Unterricht oder von Veranstaltungen veröffentlicht werden. Die zustimmungspflichtige Verwendung erfolgt ausschließlich zum Eigenbedarf sowie

zur Selbstdarstellung der Musikschule. Die stets widerrufliche Zustimmung hierzu wird mit dem Anmeldeformular eingeholt.

Auf die Veröffentlichung von Fotos etc. von öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule in Printmedien hat die Musikschule keinen Einfluss.

§ 20 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 21 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen und Auftritten gegen Unfall versichert.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Marktobersdorf, den 1. April 2021

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister